

# Stundungsbedingungen

## Zahlungen bitte an:

Studierendenwerk Paderborn AÖR  
Volksbank Paderborn  
IBAN DE 62 4726 0121 8840 4500 01

### **1. Widerrufsvorbehalt / Änderungsanzeigen**

Die Stundung kann jederzeit widerrufen werden. Sie wird insbesondere widerrufen bei einer wesentlichen Änderung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse. Sie sind verpflichtet, derartige Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

### **2. Auflösende Bedingung**

Dieser Stundungsbescheid wird automatisch ungültig, sobald die Rückforderung gegen Ansprüche auf Sozialleistungen gleich welcher Art aufgerechnet werden kann.

### **3. Höhe der Stundungszinsen**

Gestundete Beträge sind vom Beginn der Stundungsfrist an mit 6 v.H. zu verzinsen. Die Verzinsung beginnt ab Beginn der Stundungsfrist (Monatserster nach dem Eingang des Stundungsantrages).

### **4. Berechnung der Stundungszinsen**

Die Stundungszinsen werden von der am 1. eines Monats bei uns offenstehenden Restforderung für 30 Tage berechnet. Überweisen Sie die Raten deshalb bitte **rechtzeitig zum Monatsende**, möglichst per Dauerauftrag.

### **5. Verzicht auf Stundungszinsen**

Für die Dauer der Ausbildung wird von der Verzinsung abgesehen, solange Ihr Einkommen 974,40 € nicht übersteigt (Betrag nach Tz. 11.3.5 BAföG VwV). Das gleiche gilt während des Bezuges z. B. von Arbeitslosengeld nach dem SGB III, Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II oder Sozialhilfe nach dem SGB XII, soweit die Leistungen mtl. 812,00 € nicht überschreiten.

### **6. Ende des Verzichts auf Stundungszinsen**

Wenn die unter Punkt 5. genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, werden vom Ersten des folgenden Monats an Zinsen in Höhe von 6% berechnet. Auf die Verpflichtung, uns ohne Aufforderung z.B. die Beendigung der Ausbildung oder eine wesentliche Erhöhung des Einkommens anzuzeigen, weisen wir hin.

**Wenn Sie noch studieren, bitte vor jedem Semester eine Studienbescheinigung einreichen. Andernfalls werden Stundungszinsen fällig!**